OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607258/5/SSt**

Datum: **Linz, 27. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 22.11.2024, GZ: BHBR/924040016466/24, in der Fassung der Beschwerdevorent-scheidung vom 23.1.2025, GZ.: BHBR/924040016466/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 200 Euro herabgesetzt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis in der Fassung der Beschwerde-vorentscheidung diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungs-strafverfahren eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 100 Euro herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungs-strafverfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf insgesamt 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22.11.2024, GZ.: BHBR/924040016466/24, warf die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) nachstehende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 vor:

1.	Datum/Zeit:	06.02.2024, 12:06 Uhr
	Ort:	C__, B147 Str.km 11,65, Richtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)
	Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.	
2.	Datum/Zeit:	06.02.2024, 12:06 Uhr
	Ort:	C__, B147 Str.km 11,65, Richtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)
	Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.	

3.	Datum/Zeit:	06.02.2024, 12:06 Uhr
	Ort:	C__, B147 Str.km 11,65, Richtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

	Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.	
4.	Datum/Zeit:	06.02.2024, 12:06 Uhr
	Ort:	C__, B147 Str.km 11,65, Richtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)
	Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war.	

Über den Bf wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1: 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO
Zu Spruchpunkt 2: 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO
Zu Spruchpunkt 3: 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO
Zu Spruchpunkt 4: 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 4.12.2024 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass zum Zeitpunkt des Unfalles von einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, nicht aber von einem Personenschaden auszugehen war, da sich dieser erst im Nachhinein herausstellte. Darüber hinaus habe der Bf die Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO eingehalten, weshalb von einer Straffreiheit iSd § 99 Abs. 6 lit a StVO auszugehen sei. Darüber hinaus lägen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung und für die Anziehung der Bestimmung des § 20 VStG vor.

I.3. Die belangte Behörde erließ in der Folge eine Beschwerdevorentscheidung vom 23.1.2025, mit welcher sie mit der Anlastung des Spruchpunktes 4 Abstand nahm und das Verfahren dahingehend einstellte.

I.4. Aufgrund des Vorlageantrages des Bf vom 24.1.2025 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 28.1.2025 die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes zur Entscheidung vorgelegt.

I.5. Mit hg. Schreiben vom 17.2.2025 wurde der Bf um Bekanntgabe seiner Vermögensverhältnisse bei sonstiger Schätzung der durchschnittlichen Verhältnisse aufgefordert und ihm die von Amts wegen angefertigten Auszüge aus DORIS und Google-Maps zu dem von ihm vorgebrachten Wendeort des Bf ins Parteiengehör übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Unfallbericht und der Beschwerdeschrift sowie in von Amts wegen angefertigten Auszügen aus DORIS und Google-Maps zur Örtlichkeit des vorgebrachten Wendeortes (Firma „E__“) welche dem Bf ins Parteiengehör übermittelt wurde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt, nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und keine Partei die Durchführung derselben beantragt hat. Der dem Bf im Behördenverfahren zur Kenntnis gebrachte Akteninhalt wurde auf Tatsachenebene nicht bestritten; es wurde weder eine Gegendarstellung zum vorgeworfenen Tatbestand erstattet noch ein Beweisantrag gestellt.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Am 6.2.2024 um 12:06 Uhr lenkte der Bf seinen PKW, BMW X1, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf der der F-Straße von G__ kommend in Richtung D__. Auf einem geraden übersichtlichen Straßenstück bei Str.km 11,65 in C__ überholte er ein vor ihm fahrendes Sattelkraftfahrzeug. Im Zuge des Überholmanövers kam es zur Streifkollision mit dem entgegenkommenden PKW, BMW 318d, mit dem amtlichen Kennzeichen ccc, welcher von H__ gelenkt wurde. Die Kollision wurde von beiden Fahrzeuglenkern wahrgenommen.

Im Kollisionsbereich befanden sich auf der B 147 beidseitig Leitschienen. Durch diese Streifkollision wurden am PKW des Bf beide Fahrzeuglängsseiten und am PKW der H__ die gesamte linke Fahrzeugseite (Hauptanstoßstelle) samt Spiegel und Lack beschädigt.

Nach der Kollision hielt der Bf sein Fahrzeug nicht sofort an. Er fuhr bis zur Firma „E__" (ca. bei Str.km 14) – weiter und wendete dort sein Fahrzeug um zur Unfallstelle zurückzufahren. Da zu diesem Zeitpunkt an der Unfallstelle niemand mehr anwesend war, fuhr der Bf zur ca. 5 km entfernten PI D__ wo er ca. 20 min nach dem Unfall diesen zur Anzeige gebracht hat.

Unmittelbar nach der Kollision wurde die PI D__ einerseits von der (nicht an der Unfallstelle befindlichen) Mutter der Unfallgegnerin Stolzer über das Geschehen informiert, andererseits wurde das Kennzeichen des flüchtenden PKW-Lenkers von einem Augenzeugen des Unfallherganges gemeldet.

Die Unfallgegnerin Stolzer fuhr unmittelbar nach der Kollision einige hunderte Meter weiter, wendete dann ihr Fahrzeug und unterhielt sich nahe des Unfallortes mit dem Lenker des unfallbeteiligten Sattelfahrzeuges. Danach verließen beide die Unfallstelle. H__ fuhr zu ihrer Mutter, welche bereits zuvor der PI D__ den Verkehrsunfall meldete.

Die Unfallaufnahme durch die Meldungsleger erfolgte ab 12:35 Uhr zuerst an der naheliegenden Wohnadresse der Mutter und wurde sodann gemeinsam mit H__ die Unfallstelle besichtigt. Es wurde ein Verkehrsunfall mit Sachschaden aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Unfallaufnahme durch die Polizeibeamten gab die Unfallgegnerin nicht an, verletzt worden zu sein.

Die Unfallgegnerin begab sich einige Stunden später in ärztliche Behandlung. Dies wurde den Polizeibeamten gegen 16:30 Uhr von ihrem Verlobten mitgeteilt. Sie erlitt leichte Verletzungen mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung von 12 Tagen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Es scheinen keine verwaltungs-strafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Behörden- und Gerichtsakt, insbesondere aus dem Unfallbericht und der Beschwerdeschrift. Dass die Kollision von beiden Fahrzeuglenkern wahrgenommen wurde ergibt sich aus dem von der Lenkerin Stolz geschilderten „Tuscher" und dem Umstand, dass der Bf den Unfall im Anschluss auch selbst bei der PI D__ zur Anzeige gebracht hat. Die festgestellten Uhrzeiten sind dem Unfallbericht (Unfallzeit 12:06 Uhr; Bekanntwerden des Unfalles: 12:15 Uhr; Aufnahme begonnen am/um: 12:35 Uhr) zu entnehmen. Die Situierung der Firma „E__" bei Str.km 14 der B 147 ergibt sich aus den Auszügen aus DORIS und Google-Maps. Die festgestellten Vermögensverhältnisse basieren auf den vom Verwaltungsgericht avisierten Schätzungen, welchen der Bf in seiner Stellungnahme vom 23.2.2025 nicht entgegengetreten ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorauszustellen ist, dass für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen des § 4 StVO das Vorliegen eines Verkehrsunfalles Voraussetzung ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. ua. VwGH 13.2.1991, 90/03/0114).

III.2. Bei der festgestellten Streifkollision handelt es sich zweifelsfrei um einen Verkehrsunfall.
Darauf aufbauend ist in weiterer Folge zwischen den Tatbeständen des § 4 StVO zu differenzieren:

Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses in der Fassung der BVE:
Eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit a StVO begeht, wer mit einem Verkehrsunfall in Zusammenhang steht und sein Fahrzeug nicht sofort anhält.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist der Lenker auch dann verpflichtet, sein Fahrzeug sofort anzuhalten, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (vgl. VwGH 8.10.2019, Ra 2018/02/0329 mwN).

Auf Basis des festgestellten Sachverhaltes wäre der Bf sohin verpflichtet gewesen, sein Fahrzeug sofort anzuhalten. Das Weiterfahren bis zur ca. 2 km entfernten Firma „E__" und das anschließende Zurückkehren zum Unfallort stellt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kein sofortiges Anhalten dar (kein sofortiges Anhalten bei einer Entfernung von 40m: VwGH 19.2.1982, 81/02/0267),

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung erfüllt. Da der Bf die Kollision nach ca. 20 min selbst zur Anzeige gebracht hat, war er sich der Kollision bewusst, sodass ihm die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorzuwerfen ist.

Die Straffreiheit nach § 99 Abs. 6 lit a StVO kommt dem Bf nicht zu Gute, weil diese Straffreiheit nur für das zum Verkehrsunfall führende Verhalten (hier: der Überholvorgang; siehe hierzu unten) bewirkt (*Pürstl*, StVO[15], § 99 E 158 mVa VwGH 15.6.1972, 2351/71). Für die nach dem Verkehrsunfall begangenen Übertretungen (wie hier etwa: § 4 Abs. 1 lit a StVO) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung betrug zur Tatzeit 36 bis 2.180 Euro. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 250 Euro verhängt. Diese ist aus Sicht der erkennenden Richterin im Lichte des § 19 VStG zu hoch bemessen:

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde bei der Festsetzung einer Geldstrafe von 250 Euro bereits ebenso berücksichtigt wie das Nichtvorliegen eines Erschwerungsgrundes. Da der Bf von Anfang an – bereits im Zuge seiner Anzeigenerstattung - sowohl zu den relevanten objektiven Tatbestandsmerkmalen und der subjektiven Tatseite geständig war, ist ihm darüber hinaus der Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses zu Gute zu halten (vgl. ua. VwGH 23.2.2017, Ro 2015/09/0013), weshalb die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß herabzusetzen war. Der ins Treffen geführte Milderungsgrund der Schadenswiedergutmachung führt jedoch zu keiner weiteren Herabsetzung (vgl. hierzu VwGH 17.6.1987, 87/03/0052).

Angesichts der Einkommens- und Vermögenslage (2.000 Euro netto monatlich, keine Sorgepflichten) und unter Hinweis auf den Schutz der Verkehrssicherheit, insbesondere dass die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen gehört, um den Unfallhergang und seine Folgen abzuklären, und scheint eine Geldstrafe in der Höhe von rund 9% der gesetzlichen Höchststrafe (2.180 Euro) aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten. Da sich die tat- und schuldangemessene Strafe nicht an der Mindeststrafe orientiert, war auf ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 VStG nicht näher einzugehen.
Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt bereits mangels geringer Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht (zur kumulativen Erfüllung der Voraussetzungen vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/01118). Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

<u>Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses in der Fassung der BVE:</u>
Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. (§ 4 Abs. 2 2. Satz StVO)
Der Tatbestand des Abs. 2 ist schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein kommen hätten müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Unfalls, insbesondere die Tötung oder Verletzung einer Person, zu erkennen vermocht hätte, wobei der Maßstab der an das Verhalten des Täters zu legenden

Sorgfaltspflicht hierbei umso höher ist, je riskanter das Fahrmanöver war, das letztlich zu dem zugrundeliegenden Verkehrsunfall geführt hat (vgl. VwGH 11.3.1971, 1867/70; 30.1.2019, Ra 2018/02/0274).

Voraussetzung für den Tatvorwurf ist somit, dass dem Bf auch der Personenschaden der Unfallgegnerin bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätte kommen müssen. Gegenständlich wurde der Verkehrsunfall von den Meldungslegern als Verkehrsunfall mit Sachschaden aufgenommen. Diese Beurteilung hielten sie auch über mehrere Stunden, bis sie über die ärztliche Behandlung am Nachmittag des Tattages informiert wurden, auch weiterhin aufrecht, obwohl sie mit der Unfallgegnerin in der Zwischenzeit den Unfall aufgenommen haben und einen persönlichen Eindruck von ihr gewinnen konnten. Hinzu tritt der Umstand, dass die Unfallgegnerin unmittelbar nach der Kollision selbst einige hundert Meter weitergefahren ist und sie wenige Minuten später, als der Bf zur Unfallstelle zurückkehrte, nicht mehr im Bereich des Unfalles aufhältig war, sondern zu ihrer Mutter weitergefahren ist. Zwar ist das Fahrmanöver des Bf (Kollision beim Überholvorgang mit dem Gegenverkehr) durchaus als riskant zu werten, jedoch kann ihm im hier zu beurteilenden Einzelfall angesichts dieser Umstände nicht angelastet werden, dass er von der Verletzung der Unfallgegnerin objektiv Kenntnis erlangen hätte müssen.

Dadurch dass der Bf den Personenschaden der Unfallgegnerin objektiv nicht erkennen musste, ist der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretungen des § 4 Abs. 2 StVO nicht erfüllt und war das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

III.3. Zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses in der Fassung der BVE:

III.3.1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit a StVO darf ein Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden können oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Der Bf räumt in seiner Beschwerde ein, dass er durch den verfahrensgegenständlichen Überholvorgang den Gegenverkehr behindert und gefährdet hat. Auf Basis des festgestellten Sachverhaltes ist der objektive Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln

gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit des Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

Der Bf führt jedoch ins Treffen, dass ihm die Straffreiheit des § 99 Abs. 6 lit a StVO zu Gute zu halten sei. Dem ist damit entgegenzutreten, dass diese nur dann zum Tragen kommt, wenn ein Verkehrsunfall mit einem bloßen Sachschaden vorliegt; bei einem Personenschaden kann sie nicht angezogen werden. Ob ein Verkehrsunfall mit Sach- oder Personenschaden vorgelegen ist, ist im Lichte dieses Strafaufhebungsgrundes nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Die Unfallgegnerin wurde durch den Verkehrsunfall verletzt (eine Körperverletzung iSd § 88 StGB ist hierzu nicht erforderlich; vgl. VwGH 23.5.1986, 86/18/0029), sodass objektiv kein Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden vorliegt (Anm.: Auf die objektive Erkennbarkeit des Personenschadens wie oben zu Spruchpunkt 2 dargelegt, kommt es hier nicht an).
Im Übrigen hat der Bf dadurch, dass er seine Unfallanzeige ca. 20 min nach dem Verkehrsunfall erstattete, dies nachdem er sein Fahrzeug ca 2 km vom Unfallort entfernt wendete, an die Unfallstelle zurückkehrte und dann die Polizeidienststelle aufsuchte, im hier zu beurteilenden Einzelfall wohl unnötigerweise aufgeschoben und diese somit auch nicht ohne unnötigen Aufschub verständigt (vgl. hierzu ua. VwGH19.9.1984, 83/03/0358; VwGH 8.6.1988, 88/03/0013; VwGH 23.2.1990, 85/18/0185; VwGH 24.2.1993, 92/02/0292; demnach ist dieser Begriff streng auszulegen), wie es § 4 Abs. 5 StVO aber verlangt.

III.3.3. Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung betrug zur Tatzeit bis 726 Euro. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 200 Euro verhängt. Diese ist aus Sicht der erkennenden Richterin im Lichte des § 19 VStG zu hoch bemessen:
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde bereits ebenso berücksichtigt wie das Nichtvorliegen eines Erschwerungsgrundes. Da der Bf von Anfang an – bereits im Zuge seiner Anzeigenerstattung - sowohl zu den relevanten objektiven Tatbestandsmerkmalen und der subjektiven Tatseite geständig war, ist ihm darüber hinaus der Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses zu Gute zu halten (vgl. ua. VwGH

23.2.2017, Ro 2015/09/0013), weshalb die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß herabzusetzen war. Der ins Treffen geführte Milderungsgrund der Schadenswiedergutmachung führt jedoch zu keiner weiteren Herabsetzung (vgl. hierzu VwGH 17.6.1987, 87/03/0052).
Vor dem Hintergrund der Einkommens- und Vermögenslage (2.000 Euro netto monatlich, keine Sorgepflichten) und im Hinblick auf den Schutz der Verkehrssicherheit, welcher durch den Überholvorgang des Bf tatsächlich gefährdet wurde, scheint eine Geldstrafe in der Höhe von rund 13 % der gesetzlichen Höchststrafe (726 Euro) aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten. Da keine Mindeststrafe vorgesehen ist, war auf ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 VStG nicht näher einzugehen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt bereits mangels geringer Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit nicht in Betracht (zur kumulativen Erfüllung der Voraussetzungen vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/01118). Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

IV. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG sowie auf § 64 VStG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision zu Spruchpunkt 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die in der Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Die ordentliche Revision zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche

Rechtsprechung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen